

N i e d e r s c h r i f t

über die 67. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle (bis TOP 9)
Herr stellv. GF Struckmeier	Geschäftsstelle (bis TOP 4)
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref.'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 66. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht
3. Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
4. Kreisfinanzen 2019
5. Kreisumlageerhebung;
aktuelle Entwicklungen
6. Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt
7. Asyl- und Integrationspolitik;
Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz
8. Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes durch die Landkreise
9. Entwurf einer Kommunal-Entschädigungsverordnung Sachsen-Anhalt
10. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
11. Verschiedenes
12. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 67. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 66. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 6. November 2018**

Die Niederschrift über die 66. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 6. November 2018 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3**Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz**

GF Theel informiert über den aktuellen Stand der Verfassungsbeschwerde. Die Landesregierung bewertet die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet. Das Land hält zur landesrechtlichen Umsetzung der UVG-Reform daran fest, dass

- eine auszugleichende Konnexitätsverpflichtung nicht besteht,
- die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der landesgesetzlichen Regelung anhand einer plausiblen Prognose eingeschätzt worden sind,
- bei den kommunalen Entlastungen die mittelfristige Entwicklung zu berücksichtigen ist und
- Einsparungen im SGB II mögliche UVG-Mehrbelastungen mehr als ausgleichen.

Der Prozessbevollmächtigte der Landkreise, Prof. Dr. Hellermann, bereitet derzeit eine Gegenäußerung für das Landesverfassungsgericht vor.

Parallel wurden die Bemühungen fortgesetzt, eine politische Lösung des Streites zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür bildete die Aufstellung des Landeshaushalts 2019 durch den Landtag. Zielrichtung war es hierbei, über ein Haushaltsbegleitgesetz 2019 eine Änderung von § 23 Abs. 2 Familien- und Beratungsförderungsgesetz dahingehend zu erreichen, dass das Beteiligungsverhältnis von 30 % Land und 30 % Kommunen auf 45 % Land und nur noch 15 % Kommunen rückwirkend zum 1. Juli 2017 geändert wird. Dies wäre eine verlässliche gesetzliche Grundlage, um über die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nachzudenken.

Dazu ist es leider nicht gekommen. Stattdessen hat der Landtag in das Haushaltsgesetz 2019 eine Regelung über eine Einmalzahlung von 20 Mio. Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2019 aufgenommen.

Durchaus zu begrüßen ist, dass der Landtag mit der vorgenommenen Ergänzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes für die Mehrbelastungen beim Unterhaltsvorschussgesetz dem Grunde nach anerkennt. Der Haushaltsansatz von 20 Mio. Euro für 2019 gewährleistet allerdings keine vollständige und dauerhafte Übernahme der Mehrbelastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes seit 1. Juli 2017 entstehen.

Stellv. GF Struckmeier berichtet ergänzend, dass die Rückholquote der Jugendämter sowohl politisch als auch medial in den Blickpunkt rücke. Dabei werde auch die Zentralisierung des Verfahrens diskutiert. Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergänzt stellv. Geschäftsführer Struckmeier, dass hierzu derzeit Gespräche zwischen Bund und Land geführt werden. Der Landkreistag sei bisher offiziell nicht einbezogen worden.

Zum Datenaustausch zwischen Jugendämtern und Jobcentern wurde der Landesdatenschutzbeauftragte angeschrieben. Eine Antwort steht allerdings noch aus.

Beschluss:

Der Fachausschuss bekräftigt seine Forderung, dass das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen aus der UVG-Reform in Höhe von derzeit rd. 20 Mio. Euro/Jahr konnexitätsgerecht nach Artikel 87 Abs. 3 LV LSA auszugleichen hat. Der Einmalbetrag von 20 Mio. Euro nach § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2019 erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

TOP 4

Kreisfinanzen 2019

Stand der Haushaltsberatungen 2019 in den Landkreisen („Blitz“-Umfrage)

Referent Ruby berichtet, dass gegenwärtig acht Landkreise über eine vom Kreistag beschlossene und vom Landesverwaltungsamt genehmigte Haushaltssatzung 2019 verfügen. Die Genehmigung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Mansfeld-Südharz steht aktuell noch aus. Im Salzlandkreis ist die Beschlussfassung des Kreistages für den 6. März 2019 vorgesehen.

Die Haushaltssatzung des Burgenlandkreises weist als Folge der erheblichen Überschüsse im Jahr 2018 für das aktuelle Haushaltsjahr deutliche Fehlbeträge aus, die durch eine Entnahme aus hierfür vorgesehenen Rücklagen ausgeglichen werden. Gleichwohl beeinflusst dies einzelne Gesamtwerte spürbar.

Auf der Grundlage der als Tischvorlage verteilten Übersichten erläutert Ref. Ruby die wesentlichen Eckwerte der Ergebnis- und Finanzpläne der Landkreise. Danach ist der Ergebnisplan in 4 von 11 Landkreisen unausgeglichen. Zwei Landkreise können den Jahresfehlbetrag jedoch durch eine Entnahme aus Rücklagen ausgleichen.

In den Finanzplänen weisen 4 Landkreise einen negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aus (-35,1 Mio. Euro). Insgesamt beträgt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aller Landkreise -10,7 Mio. Euro.

Ergänzend gibt Referent Ruby einen Überblick über die Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen, -hebesätze und -beträge. Im Landesdurchschnitt ist der Hebesatz 2019 von 41,7 v. H. (2018) auf 41,1 v. H. gesunken. Die Spannbreite bewegt sich zwischen 36,87 v. H. (Burgenlandkreis) und 45 v. H. (Landkreis Jerichower Land).

Der Kreisumlagebetrag 2019 sinkt aufgrund des Rückgangs im Burgenlandkreis gegenüber dem Vorjahr um 49,6 Mio. Euro auf 669,1 Mio. Euro. Der allein von den übrigen zehn Landkreisen erzielte Kreisumlagebetrag steigt dagegen um 27,1 Mio. Euro (+4,8 v. H.).

Die vollständige Auswertung der Umfrage steht in unserem internen Internetangebot „www.kommunales-st.de“ unter „Arbeitsmaterialien“ zur Verfügung.

„Kommunaler Investitionsimpuls (KIP)“ des Landes Sachsen-Anhalt

GF Theel erläutert auf der Grundlage des Vorberichts die Eckpunkte des vom Landtag von Sachsen-Anhalt zunächst für 2019 beschlossenen „Kommunalen Investitionsimpulses (KIP)“.

Die Ausschussmitglieder begrüßen grundsätzlich, dass das Land mit dem „KIP“ den erheblichen Investitionsbedarf der kommunalen Ebene anerkennt. Gleichzeitig stellen sie kritisch fest, dass es sich bei den Mitteln aus dem Ausgleichsstock um kommunale und nicht um zusätzliche Landesmittel handelt.

Aus Sicht der Ausschussmitglieder muss der Ausgleichsstock (§ 17 FAG) für außergewöhnliche Belastungen und Notlagen von Kommunen zur Verfügung bleiben. Eine steuerkraftunabhängige Verteilung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ohne Bedarfsprüfung widerspreche zudem den geltenden Grundsätzen über den Einsatz des Ausgleichsstocks und nimmt den finanzschwächsten Kommunen die Perspektive, wieder aus eigener Kraft finanziell handlungsfähig zu werden.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt die ersten Ergebnisse der Haushaltsdatenumfrage 2019 zur Kenntnis und bittet um eine weitergehende Beratung in der Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Kämmerer.***
- 2. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Land den erheblichen Investitionsbedarf der kommunalen Ebene anerkennt. Die bedarfsunabhängige Verteilung von Mitteln des Ausgleichsstocks auf alle Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt geht allerdings zu Lasten der finanzschwächsten Kommunen und wird daher vom Fachausschuss abgelehnt. Stattdessen muss der vom Land angestrebte „Kommunale Investitionsimpuls“ durch zusätzliche Landesmittel finanziert werden.***

TOP 5

Kreisumlageerhebung; aktuelle Entwicklungen

GF Theel berichtet über den aktuellen Sachstand und hebt insbesondere den Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 14. Dezember 2018 hervor.

Dieser habe in Abgrenzung zu anderen Gerichten festgestellt, dass nicht zwingend ein formalisiertes Anhörungsverfahren durchgeführt werden müsse, um den Finanzbedarf der Gemeinden zu ermitteln und zudem einen rückwirkenden Neuerlass der Haushaltssatzung als zulässig erachtet.

Beide Feststellungen dürften mit Blick auf die Berufungsverfahren der Landkreise Börde und Salzlandkreis sowie das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren des Landkreises Nordwestmecklenburg hilfreich sein.

Ergänzend geht GF Theel auf die vom Deutschen Landkreistag herausgearbeiteten und dem Vorbericht beigelegten 20 Kernsätze zur Festsetzung der Kreisumlage ein und verweist auf das weite Verfahrensermessen der Landkreise bei der Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs (Nr. 11).

Referent Ruby berichtet abschließend, dass bislang nicht bekannt ist, wann der angekündigte und mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Erlass des Innenministeriums zu verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes veröffentlicht wird.

In der sich anschließenden Erörterung berichtet der Vertreter des Landkreises Mansfeld-Südharz von den derzeitigen Überlegungen, eine nachträgliche Heilung der Haushaltssatzung 2017 vorzunehmen. Dies könnte allerdings dem Jährlichkeitsprinzip (§ 100 Abs. 1 KVG LSA) zuwiderlaufen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss betrachtet mit Sorge, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg auch in seiner jüngsten Entscheidung vom 21. November 2018 prozedurale Verfahrensanforderungen in den Vordergrund stellt und deren Verletzung bereits für ausreichend erachtet, um die Kreisumlagefestsetzung und die Haushaltssatzung des Landkreises für unwirksam zu erklären.**
- 2. Das Verwaltungsgericht Magdeburg lässt bei seiner einseitigen Betrachtung der gemeindlichen Belange die gleichrangige Finanzhoheit der Landkreise und die notwendige Finanzierung von Kreisaufgaben unberücksichtigt.**
- 3. Der Fachausschuss begrüßt die Entscheidung der Landkreise Börde und Salzlandkreis, die vom Verwaltungsgericht Magdeburg eröffnete Möglichkeit der Berufung zu nutzen, und schätzt für diese Verfahren den Beschluss**

des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2018 als ausgesprochen hilfreich ein.

TOP 6

Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

GF Theel berichtet, dass die von der Finanzstrukturkommission eingesetzte Arbeitsgruppe in ihren Sitzungen am 19. Dezember 2018 und 29. Januar 2019 folgende Themen festgelegt hat, die beraten und geklärt werden sollen:

- Überprüfung der Bedarfsberechnung,
- Ausgestaltung der Finanzkraftumlage und Prüfung der Belastungsgerechtigkeit der bestehenden Regelungen,
- Einführung einer Einwohnerveredelung für touristische Orte bzw. eines Sonderlastenausgleichs für Kurorte,
- Zuordnung des kommunalen Aufgabenbestandes auf die drei Wirkungskreise je kommunaler Gruppe (übertragener Wirkungskreis, pflichtiger eigener Wirkungskreis, freiwilliger eigener Wirkungskreis),
- Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Finanzhaushalte ab 2023 (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA).

Überlegungen zur Einführung eines sog. Benchmark im FAG sind von den Kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt worden und sollen auch nach dem Votum der Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt werden.

Der Themenkatalog wird der Finanzstrukturkommission in der Sitzung am 6. März 2019 vorgelegt und dort zur Abstimmung gestellt.

Die Auskömmlichkeit der künftigen Finanzausgleichsmasse werde sich letztlich an der Frage festmachen, welche Positionen auf der Einnahmeseite gegengerechnet werden. Die aus kommunaler Sicht für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse maßgeblichen Grundsatzfragen

- der Anrechnung gemeindlicher Steuereinnahmen (Ist-Durchschnitt drei vergangener Jahre statt Steuerschätzung) sowie
- die Freistellung der allgemeinen Entlastung der Kommunen durch den Bund

müssen deshalb direkt in der Finanzstrukturkommission entschieden werden.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zustimmend zur Kenntnis und bittet die Geschäftsstelle, die Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes unter enger Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer der Landkreise weiter zu begleiten.

TOP 7**Asyl- und Integrationspolitik;
Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz**

Referentin Fiebig berichtet, dass die Kostenerhebung nach § 2 Aufnahmegesetz (AufnG) für das Jahr 2018 aktuell vom Landesverwaltungsamt durchgeführt werde. Mit einem vorläufigen Ergebnis sei nicht vor Ende März 2019 zu rechnen. Da die Erhebung in diesem Jahr ohne vorherige Absprache mit der Geschäftsstelle erfolgte, werden die Ausschussmitglieder gebeten, der Geschäftsstelle eine Kopie des ausgefüllten Kostenerfassungsbogens zu übersenden.

Das Innenministerium beabsichtigt durch einen Erlass für das Kostenerstattungsverfahren einheitliche Standards für

- die Vorhaltung und Schaffung von Unterbringungskapazitäten,
- den Betreuungsschlüssel für die angemessene Beratung und Betreuung innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften,
- die Unterbringung anerkannter Schutzberechtigter in Gemeinschaftsunterkünften (sog. Fehlbeleger) sowie
- die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften

vorzugeben. Abweichungen hiervon sollen bei begründbaren örtlichen oder sachlichen Gegebenheiten im Einzelfall zulässig sein.

Der Entwurf enthält keine konkreten Aussagen zum Inkrafttreten des Erlasses. Um die Kostensituation vor Ort entsprechend anpassen zu können, dürfen aber die neuen Regelungen erst für das laufende Jahr maßgeblich werden.

Die Ausschussmitglieder weisen darauf hin, dass insbesondere die Aussagen zum Betreuungsschlüssel nicht nachvollziehbar sind. Gerade der vom Land in den Unterbringungsleitlinien geforderte Heimleiter muss bei der Bemessung gesondert berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Fachausschuss erwartet, dass den Landkreisen die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung Schutzsuchender grundsätzlich weiterhin vollständig ausgeglichen werden. Die im Erlassentwurf vorgesehenen Regelungen können in künftigen Kostenerstattungsverfahren als Richtschur dienen, müssen aber Ausnahmen bei örtlichen Besonderheiten zulassen.

TOP 8**Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes durch die Landkreise**

Referentin Fiebig führt ein, dass das Thema Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes nun auch auf Bundesebene verstärkt in den Blick genommen wird. Der Deutsche Landkreis plane innerhalb eines Verbundprojektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ mit bis zu 15 Landkreisen anhand von Modellvorhaben zu eruieren, wie auf Kreisebene erfolversprechende und nachhaltige hauptamtliche Strukturen zur Stärkung

des Ehrenamtes aufgebaut bzw. verbessert werden können. Damit die Geschäftsstelle im weiteren Verfahren aussagefähig ist, wird der Fachausschuss um einen Meinungsaustausch gebeten.

Die Ausschussmitglieder tauschen sich über die verschiedenen Initiativen und Ansätze in den Landkreisen aus. Sie berichten übereinstimmend, dass innerhalb der einzelnen Fachämter der Kreisverwaltungen Ansprechpartner für die ehrenamtlich Tätigen vorhanden sind. Dies gelte insbesondere für die Bereiche Sport, Feuerwehr und Kultur.

Ein darüberhinausgehender Bedarf hauptamtliche Stellen zur Unterstützung des Ehrenamtes einzurichten, wird von den Ausschussmitgliedern derzeit nicht gesehen. Allerdings seien Rechtsvorschriften, beispielsweise die Datenschutzgrundverordnung, auf ihre „Handhabbarkeit“ für das Ehrenamt zu überprüfen.

Beschluss:

Der Fachausschuss tauscht sich über die vorhandenen Strukturen und bestehenden Überlegungen zur Unterstützung des Ehrenamtes in den Landkreisen aus.

TOP 9

Entwurf einer Kommunal-Entschädigungsverordnung Sachsen-Anhalt

Referentin Fiebig erläutert, dass mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes eine Verordnungsermächtigung für das Innenministerium aufgenommen wurde, um die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zu regeln und Höchstbeträge festzusetzen. Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf macht das Innenministerium davon Gebrauch.

Inhaltlich werden die bisherigen Regelungen des noch gültigen Aufwandsentschädigungserlasses in die Verordnung überführt. Die Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen wurden geringfügig, je nach Art der Aufwandsentschädigung um monatlich 1 bis 3 Euro angehoben.

An den beiden Größenklassen (unter und über 150.000 Einwohnern) für die Landkreise wurde bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung festgehalten.

Die Ausschussmitglieder halten eine angemessene Anpassung der Aufwandsentschädigung für notwendig, um den gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Aufwand des Ehrenamtes anzuerkennen. Sie schlagen vor, dass die bisher im Verordnungsentwurf vorgesehenen Beträge jeweils auf volle 10 Euro aufgerundet werden.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss erwartet, dass die neue Kommunal-Entschädigungsverordnung das besondere Engagement der in den Kommunen Sachsen-Anhalts ehrenamtlich Tätigen angemessen anerkennt. Die geltenden Auf-***

wandsentschädigungen müssen deshalb entsprechend der gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Beanspruchung angepasst werden. Die Verordnung muss praktizierte Verfahren berücksichtigen und darf in der Umsetzung nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand führen.

- 2. Für eine zweigeteilte Bemessung der Aufwandsentschädigung in den Landkreisen fehlt es angesichts gleicher Aufgaben an einer plausiblen Begründung. Die dafür gewählte Grenze von 150.000 Einwohnern muss entfallen.***

TOP 10

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Referent Ruby gibt einen Überblick über die zahlreichen Aktivitäten zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das den Bund und die Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ende des Jahres 2022 ihre jeweiligen Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und die Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Das Land Sachsen-Anhalt engagiere sich auf Bundesebene insbesondere als Federführer im Themenfeld „Bildung“.

Eine möglichst fristgerechte Umsetzung des OZG durch die Kommunen in Sachsen-Anhalt erfordert - ebenso wie beim Land - frühzeitige Entscheidungen, die spürbar in die Prozessabläufe eingreifen und ggf. erhebliche finanzielle Folgewirkungen auslösen werden. Vor diesem Hintergrund haben sich die Kommunalen Spitzenverbände im Dezember 2018 an Staatssekretär Richter als Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) gewandt und um weitergehende Informationen zur zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung des Verwaltungsportals, der Einbindung der kommunalen Portale sowie zu den seitens des Landes beabsichtigten Basiskomponenten gebeten. Eine Antwort hierzu stehe noch aus.

In der nachfolgenden Diskussion unterstreichen alle Ausschussmitglieder die Bedeutung der Thematik und schildern eigene Aktivitäten. Hierbei heben sie die Wichtigkeit des Schutzes bereits getätigter Investitionen und die Schaffung entsprechender Schnittstellen besonders hervor.

Mit Blick auf die zur Umsetzung onlinefähiger Verwaltungsleistungen erforderlichen Dienste informiert Referent Ruby über bereits vorhandene Lösungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Ausschussmitglieder regen zur weiteren Begleitung der Umsetzung des OZG einen Erfahrungsaustausch der kreislichen IT-Koordinatoren an.

TOP 11

Verschiedenes

11.1 Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Referent Ruby informiert, dass die Kommunalen Spitzenverbände die Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt mit Sorge betrachten. Vor einer Entscheidung des Landtages muss unbedingt die auskömmliche und

dauerhafte Finanzierung des Einnahmeausfalls geklärt werden. Die Einnahmeausfälle der Kommunen müssen aus zusätzlichen Landesmitteln ausgeglichen werden. Insbesondere darf die Finanzierung der angedachten Bürgerentlastung nicht aus den Straßenausbauzuweisungen nach dem Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus erfolgen. Diese Mittel reichen schon jetzt nicht aus, um den erheblichen Sanierungsstau abbauen zu können.

Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund seien diese Bedenken den Fraktionsvorsitzenden der Landtagsfraktionen in einem Schreiben vertiefend erläutert worden.

11.2 Kommunalkongress des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

Referentin Fiebig weist auf den Kommunalkongress des Ostdeutschen Sparkassenverbandes am 22. Mai 2019 hin und wirbt für eine breite Teilnahme. Der Kongress widme sich aktuellen Fragen, die für die Landkreise von besonderem Interesse sind.

TOP 12

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet am 4. Juni 2019 statt.



Theel